

## **AGB Kinastberger GmbH zu deren Kunden**

### **1. Geltung**

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns Firma Kinastberger GmbH (in Folge auch kurz „Kinastberger“) und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde, und sind somit Bestandteil aller Angebote und Verträge für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Kinastberger GmbH. Die Kinastberger GmbH kontrahiert mit ihren Kunden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Durch die Auftragserteilung bestätigt der Besteller/Kunde, dass unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im vollen Umfang anerkannt werden. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns in schriftlicher Form bestätigt und ausdrücklich von uns unter dem Zusatz, dass hiermit die AGB der Kinastberger GmbH abgeändert werden, durch vertretungsbefugte Personen der Kinastberger GmbH anerkannt werden. Derartige Abänderungen oder Nebenabreden gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall bzw. einzelnen Vertrag.

1.2. Es gilt gegenüber Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage ([www.kinastberger.com](http://www.kinastberger.com)) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt. Diese AGB's gelten nicht für Einkäufe der Kinastberger GmbH bei ihren Lieferanten und auch nicht für Beauftragungen der Kinastberger GmbH bei ihren Subunternehmern.

1.3. Gegenteilige Erklärungen des Kunden, insbesondere das Anschließen von eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern im Anbot oder in der Auftragsbestätigung sowie der Verweis darauf, sind rechtsunwirksam. Den AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.4. Falls der Kunde Verbraucher ist, gelten diese AGB ebenfalls vollinhaltlich, soweit in den AGB für Verbrauchergeschäfte keine abweichenden Bestimmungen angeführt sind.

### **2. Angebote/Vertragsabschluss**

2.1. Unsere Angebote und Preise sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt - uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich - unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich - zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt, haben eine Gültigkeit von maximal 5 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum (sofern kein anderes Gültigkeitsdatum

angeführt wurde) und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5. Ein Vertrag kommt zwischen dem Kunden und der Kinastberger GmbH – mangels gegenteiliger besonderer Vereinbarung – erst mit einer schriftlichen und ausdrücklichen Auftragsbestätigung der Kinastberger GmbH, in Ermangelung einer solchen, mit der Lieferung bzw. Ausführung der Leistung zu Stande.

2.6. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Materialien, Produkte, Fertigungs- und Montagemöglichkeiten sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Aussagen und Vorschläge macht die Kinastberger GmbH für den Kunden nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

2.7. Soweit die Kinastberger GmbH Planungsleistungen im Zusammenhang mit den bestellten Lieferungen und Leistungen erbringt, handelt es sich ausschließlich um interne Werkstattpläne. Bauphysikalische Berechnungen aller Art, statische Berechnungen, Architektenpläne, objektbezogene Planungen, Planungen zu Baukörperanschlüssen, Sonnenschutz, Heizungen, Kondensatreduktion etc. sowie auch die Koordination mit anderen Planern / Unternehmern eines Bauvorhabens sind nicht vom Leistungsgegenstand der Kinastberger GmbH umfasst. Der Kunde hat diese Leistungen/Planungen/Koordinationen selbst zu besorgen bzw bei Dritten zu bestellen.

2.8. Die Kinastberger GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass es bei Fassaden-/Glaskonstruktionen zur Kondensatbildung kommen kann und der Kunde das Kondensatthema mit seinem Architekten/Planer zu besprechen und zu erörtern hat. Allfällige Begleitmaßnahmen zur Kondensatreduktion sind nicht im Leistungsumfang der Kinastberger mitbeauftragt.

2.9. Die gelieferten Gegenstände sind gemäß den Vorgaben von Kinastberger, technischen Normen bzw den Vorgaben der Hersteller vom Kunden regelmäßig zu warten und instand zu halten. Sofern kein Wartungsvertrag gesondert schriftlich abgeschlossen wurde, enthält der Auftrag an die Kinastberger GmbH keine Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.

### **3.Preise | Wertsicherung (Preisgleitung)**

3.1. Preisangaben in Angeboten/Kostenvoranschlägen der Kinastberger GmbH sind veränderliche, wertgesicherte Preise und werden nach den tatsächlich gelieferten/montierten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen zuzüglich Wertsicherung (Preisgleitung) abgerechnet, sodass die tatsächliche Abrechnungssumme von der Angebotssumme auch erheblich abweichen kann. Die ausgewiesene Angebotssumme ist keine Pauschale.

3.2. Die Wertsicherung (Preisgleitung) erfolgt gemäß Preisumrechner der Wirtschaftskammer Österreich ([www.preisumrechnung.at](http://www.preisumrechnung.at)) für Lohn und Sonstiges nach der Arbeitskategorie „Schlosser – Konstr.Stahlbau – Gewerbe“, Bundesland Niederösterreich. Ausgangsbasis ist der Monat vor dem Datum des Angebots. Es gibt keinen Schwellenwert. Ist der Kunde nicht Verbraucher, erfolgt die Preisgleitung nur dann, wenn dies zu einer Preiserhöhung führt, sodass negative Preisgleitungen nicht berücksichtigt werden. Die Verrechnung der Preisgleitung kann seitens der Kinastberger GmbH mit den laufenden Rechnungen oder nach Fertigstellung erfolgen.

Rabatte auf Listenpreise und Skonti werden nur unter der Bedingung der vollständigen und

termingerechten Bezahlung aller im Zusammenhang mit dem Auftrag gelegten Rechnungen gewährt und verfallen im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden auch rückwirkend.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und grundsätzlich ab Werk/Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten, Abgaben, Steuern sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert verrechnet, sofern diese im Angebot nicht ausdrücklich als inkludiert angeführt sind. Die Kinastberger GmbH ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu selbst veranlassen. Wird die Kinastberger GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Die Kinastberger GmbH ist zusätzlich zur Wertsicherung aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte (sowohl für Arbeitsleistungen als auch Material) auch laufend anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten, etwa aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Lieferkosten, Änderungen relevanter Wechselkurse etc., seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.

3.6. Mengen-, Ausführungsänderungen oder Zusatzleistungen des Kunden bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Kinastberger GmbH und berechtigen die Kinastberger GmbH zu einer angemessenen Neufestsetzung der Preise und Liefertermine. Treten unbekannte oder unerwartete Erschwernisse, Erschwernisse aus höherer Gewalt oder aus der Sphäre des Kunden auf, hat die dadurch ausgelösten Mehrkosten und Verzögerungen der Kunde zu tragen.

3.7. Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 80 N/m<sup>2</sup> anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 20 Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 70 Prozent.

#### **4. Beigestelltes Material**

4.1. Werden Materialien vom Kunden bereitgestellt, ist die Kinastberger GmbH berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 20 % des Werts des beigestellten Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von

Gewährleistung.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

## **5. Abrechnung und Zahlung**

5.1. 40% des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss und 30% bei Leistungsbeginn fällig. Der 30%ige Rest ist nach Leistungsfertigstellung jeweils binnen 7 Tagen bzw. laut Zahlungskonditionen ab Rechnungslegung ohne Abzug auf ein von der Kinastberger GmbH in der Rechnung genanntes Konto zu überweisen. Dauert die Erfüllungsphase länger als 3 Monate, ist die Kinastberger GmbH auch berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Ist der Kunde im Zahlungsverzug, hat er für die ersten 30 Tage des Verzugs Verzugszinsen in der Höhe 5 % pa und ab dem 31. Tag in der Höhe von 10 % p.a. jeweils zuzüglich Mahnspesen zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die Kinastberger GmbH auch berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Sonstige Ansprüche der Kinastberger GmbH aus dem Zahlungsverzug des Kunden bleiben unberührt (zB Vertragsrücktritt, Schadenersatz, Verzugszinsen).

## **6. Bonitätsprüfung**

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

## **7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

7.1. Der Kunde ist insbesondere zur fristgerechten Übernahme der Lieferungen/Leitungen und zur fristgerechten Bezahlung der Rechnungen verpflichtet.

7.2. Der Kunde hat in der Nähe der Einbaustellen Baustrom (220V und 380V), Bauwasser, Lagerflächen und WC-Anlage unentgeltlich beizustellen. Dauern die Arbeiten vor Ort beim Kunden länger als 3 Werktage, hat der Kunde auch einen Pausenraum für die Arbeiter der Kinastberger GmbH unentgeltlich beizustellen.

7.3. Die Pflicht zur Leistungsausführung der Kinastberger GmbH beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.4. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder

ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können vom Kunden bei der Kinastberger GmbH angefragt werden.

7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm übergebenen Pläne.

7.8. Den Kunden trifft als Bauherr die Verpflichtung zur fachgerechten Baustellenkoordination, er hat auch sämtliche Vorleistungen bauseits auf seine Kosten nach den von der Kinastberger GmbH übergebenen Pläne und Angaben herzustellen.

7.9. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen, ist die Kinastberger insbesondere berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Diesfalls darf die Kinastberger alle erbrachten Leistungen und eine Mindestentschädigung von 50 % der offenen, noch nicht erbrachten Leistungen verrechnen. Darüberhinausgehende Ansprüche der Kinastberger GmbH bleiben unberührt.

## **8. Leistungsfristen und Termine**

8.1. Angaben von Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich durch die Kinastberger GmbH zugesichert wurde. Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall der Nichteinhaltung von verbindlich schriftlich zugesicherten Liefer- und Fertigstellungsterminen, sind ausgenommen im Fall des Vorsatzes oder krass grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2. Sofern Pönalen im Falle des Verzugs der Kinastberger GmbH schriftlich vereinbart wurden, werden diese nur dann fällig, wenn der Kunde nachweist, dass der Kinastberger GmbH am Verzug grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Pönalien sind jedenfalls mit 5 % der Auftragssumme gedeckelt und ein darüberhinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.3. Fristen und Termine verschieben sich angemessen bei höherer Gewalt, Pandemie, Streik, nicht vorhersehbare und von der Kinastberger GmbH nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Kinastberger GmbH liegen. Dem unternehmerischen Kunden steht aus derartigen Terminverschiebungen kein Rücktrittsrecht zu.

8.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Schutzanstriche drei Monate halten.

## **9. Behelfsmäßige Instandsetzung**

9.1. Bestellt der Kunde nur eine behelfsmäßige Instandsetzung, besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende kurzfristige Haltbarkeit.

9.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung gesondert zu veranlassen.

## **10. Gefahrtragung**

10.1. Alle Risiken und Kosten aus höherer Gewalt, Pandemie, Streik oder Ereignisse, welche für die Kinastberger GmbH zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbar waren, trägt ausschließlich der unternehmerische Kunde.

10.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr am Leistungs-/Liefergegenstand so bald über, als die Sache zur Abholung im Werk oder Lager bereitgehalten wird, wenn der Kunde die Sache selbst abholt. Ist die Sache von der Kinastberger GmbH anzuliefern bzw beim Kunden zu montieren, geht die Gefahr mit Anlieferung an den Kunden über.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

11.1. Die von der Kinastberger GmbH gelieferten, montierten oder sonst übergebene Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis im Eigentum der Kinastberger GmbH.

11.2. Eine Weiterveräußerung bzw Übergabe ist durch den Kunden an Dritte vor vollständiger Bezahlung aller Rechnungen ist nur zulässig, wenn der Kinastberger GmbH diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die Kinastberger GmbH der Veräußerung schriftlich zustimmen. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden gegenüber dem Dritten bereits jetzt als an Kinastberger GmbH abgetreten.

11.3. Der unternehmerische Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungen in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er der Kinastberger GmbH alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

11.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort, wo die Sache liegt, nach Vorankündigung betreten und an der Sache einen Vermerk unseres Eigentumsvorbehalts anbringen dürfen.

## **12. Schutzrechte Dritter**

12.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

12.2. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

## **13. Geistiges Eigentum der Kinastberger GmbH**

13.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der Kinastberger GmbH beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben im geistigen Eigentum der Kinastberger GmbH.

13.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13.4. Wurden von der Kinastberger GmbH im Rahmen von Vertragsanbahnung, - Abschluss und -Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc), sind diese binnen 14 Tagen an die Kinastberger GmbH zurückzustellen.

#### **14. Gewährleistung und Mängelrüge**

14.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Übergabe.

14.2. Der Kunde ist zur Übernahme verpflichtet, sobald die Kinastberger GmbH ihm die Fertigstellung mitteilt und die Übergabe anbietet. Der Kunde darf die Übernahme nur dann ablehnen, wenn die Lieferung/Leistung wesentliche Mängel aufweist, die den Gebrauch der Sache verhindern. Bleibt der Kunde dem mitgeteilten oder im Vorfeld abgestimmten Übergabetermin fern oder lehnt er unberechtigt die Übernahme ab, gilt die Übernahme als an dem Tag erfolgt, falls die Kinastberger GmbH nicht selbst die Übergabe zurückzieht.

14.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware bzw die erbrachte Leistung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Beschädigungen und sonstige Mängelfreiheit umgehend zu überprüfen und etwaige Mängel/Schäden schriftlich bei der Kinastberger GmbH längstens binnen 10 Werktagen anzuzeigen (E-Mail ausreichend). Ist der Kunde kein Verbraucher, wird die Anwendung der Mängelrüge samt Rechtsfolgen einer unterlassenen Anzeige gemäß §§ 377f UGB ausdrücklich vereinbart.

14.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Vor Einleitung einer Ersatzvornahme durch den Kunden, muss der Kunde der Kinastberger GmbH zwei schriftliche angemessene Nachfristen unter Androhung der Ersatzvornahme gesetzt haben. Bei unternehmerischen Kunden ist eine Wandlung oder sonstige Rückabwicklung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um einen wesentlichen, unbehebaren Mangel handelt, der den Gebrauch der Sache erheblich einschränkt.

14.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war und er die Sache ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet und instandgehalten hat. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten der Kinastberger GmbH stehen unter der Bedingung, dass der unternehmerische Kunde die Sache ordnungsgemäß und laufend gewartet hat. Hat der unternehmerische Kunde ohne Zustimmung der Kinastberger GmbH Änderungen an der Sache vorgenommen, erlischt die Gewährleistung der Kinastberger GmbH automatisch und endgültig.

14.6. Zur Besichtigung und Behebung von Mängeln/Schäden hat der Kunde auf seine

Kosten für die Zugänglichkeit zu sorgen. Die Kinastberger GmbH hat auch das Recht, die behaupteten Mängel/Schäden vor Behebung selbst zu besichtigen und von einem Sachverständigen begutachten zu lassen.

14.7. Sind Mängel-/Schadenbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die bei der Kinastberger GmbH angelaufenen Aufwendungen zu ersetzen.

14.8. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen, Weisungen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden oder Dritter hergestellt, so haftet die Kinastberger GmbH ausschließlich für die bedingungsgemäße Ausführung. Die Kinastberger GmbH ist nicht verpflichtet, die Angaben/Unterlagen des Kunden zu prüfen oder den Kunden zu warnen.

14.9. Solange der Kunde mit Zahlungen (selbst mit Teilzahlungen) im Verzug ist, ist die Kinastberger GmbH nicht zur Behebung von Mängeln und Schäden verpflichtet. Der Kunde ist vorleistungspflichtig.

14.10. Der Kunde darf keine offenen Zahlungen wegen Mängel/Schäden zurückbehalten oder offene Zahlung mit nicht gerichtlich festgestellten oder schriftlich von der Kinastberger GmbH anerkannten Gegenforderungen kompensieren (Aufrechnungs- und Kompensationsverbot). Ist der Kunde Verbraucher steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen oder wenn über das Vermögen der Kinastberger GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

## **15. Haftung | Haftungsbeschränkungen**

15.1. Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen oder vorvertraglichen oder sonstiger Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

(a) bei vom Geschädigten nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schädigers auf Ersatz des Schadens samt entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);

(b) bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers beschränkt auf Ersatz des positiven Schadens unter Ausschluss des Ersatzes von reinen Vermögensschäden und betraglich für alle Haftungsfälle mit maximal 10 % der Netto-Auftragssumme begrenzt;

(c) Personenschäden werden bei leichter Fahrlässigkeit jedoch insoweit ersetzt, als dafür bei einem Vertragspartner Versicherungsschutz besteht; ist der Kunde Verbraucher, werden wechselseitig leicht fahrlässig verursachte Personenschäden auch außerhalb des Versicherungsschutzes ersetzt.

15.2. Für Schäden durch thermische Einflüsse, Kondenswasserbildung, Glas- und Spontanbruch (Nickelsulfid-Einschluss) bzw. Überbeanspruchung wird die Haftung und Gewährleistung, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

15.3. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für welche die Kinastberger GmbH haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur vorrangigen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung der Kinastberger GmbH gemäß Punkt 15.1 greift diesfalls nur subsidiär (dieser Punkt 15.3 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).

15.4. Beanstandungen, deren Ursache auf Mängel zurückzuführen sind, welche ein



Lieferant von der Kinastberger GmbH zu vertreten (unabhängig von dessen Verschulden) hat, können gegen die Kinastberger GmbH nur insoweit geltend gemacht werden, als der Lieferant diese gegenüber der Kinastberger GmbH tatsächlich erfüllt (dieser Punkt 15.4 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).

15.5. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche wechselseitigen Schadenersatzansprüche, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Ist der Kunde Verbraucher, verlängert sich die zuvor angeführte Frist von 6 Monaten auf 18 Monate.

## **16. Allgemeines**

16.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wird eine Bestimmung unwirksam, die für beide Vertragspartner Auswirkungen haben kann, wird sie nicht nur für die anfechtende Vertragspartei, sondern für beide Vertragsparteien unwirksam.

16.2. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz der Kinastberger GmbH.

16.3. Wahlgerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Kinastberger GmbH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz der Kinastberger GmbH örtlich zuständige Gericht.

16.4. Eine Übertragung der Rechte, aus dem mit der Kinastberger GmbH abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von der Kinastberger GmbH nicht gestattet. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne die schriftliche Zustimmung der Kinastberger GmbH an Dritte abzutreten.

16.5. Der unternehmerische Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die abgeschlossenen Verträge, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten.

16.6. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

---